

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

21/SN-327/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ÖRN GESETZENTWURF	
Zi. 57	-GE/19 93
Datum: 30. SEP. 1993	
Verteilt 30.9.93 Gf	

St. Bauer

Wien, am 24.9.1993

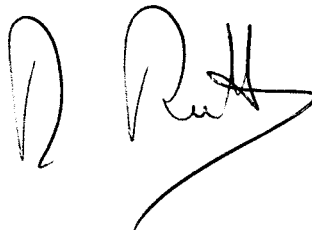
Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-893/R/MiDurchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher und
die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:


25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

11. 2

An das
Bundesministerium für
Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 24.9.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 11.800/61-I 6/93 27.7.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-893/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher und
die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu
dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 34):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht
sich gegen das in diesem Artikel vorgesehene System des
"Gebühren-Splittings" aus. Dies schon allein deswegen, weil
durch die Einschränkung der Anwendung des höheren Gebühren-
anspruchs auf Verfahren, in denen keine der Parteien Ver-
fahrenshilfe genießt, zwei Klassen von Rechtssuchenden
geschaffen werden: Einerseits Parteien, die sich die höhe-
ren Gebühren leisten können und damit schneller zu einem
Gutachten und damit auch zu ihrem Recht kommen, und ande-

- 2 -

rerseits Parteien, denen infolge ihrer Bedürftigkeit Anspruch auf Verfahrenshilfe zukommt - wozu auch viele Parteien aus dem Land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerungsbereich gehören -, denen jedoch dadurch ein schnellerer Zugang zum Recht verwehrt ist.

Das Bestreben nach Beschleunigung von zivilgerichtlichen Verfahren ist selbstverständlich zu begrüßen. Es erscheint jedoch der im Entwurf enthaltene Lösungsansatz über einen Gebühreuzuschlag für besonders rasche und verständliche Gutachten auch deshalb bedenklich, weil schon die derzeit zu bezahlenden Sachverständigengebühren zu hohen Verfahrenskosten führen und eine weitere Verteuerung für die Parteien schwer zumutbar ist. Im übrigen ist aus den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 354, 357, 362 ZPO) ohnehin schon jetzt eine Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe von schlüssigen und verständlichen Gutachten abzuleiten, weshalb eine zusätzliche finanzielle Belohnung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen entbehrlich erscheint.

Die mit der Zivilverfahrensnovelle 1983 im § 64 Abs.3 ZPO für die Parteien geschaffene Möglichkeit, bis zur Entrichtung der Sachverständigengebühren wirksam die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragen zu können, soll auch im Rahmen der neuen Gebührenbestimmung nach § 34, 2a, GebAG 75 erhalten bleiben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger